BÜRGERGEMEINDE ROTHENFLUH

Gabholzreglement

vom 11. Dezember 2003

Änderung vom 28. November 2023

Die Bürgergemeinde Rothenfluh erlässt, gestützt auf § 12 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 folgendes Reglement:

§ 1 Grundsätze

- ¹ Die Bürgergemeinde Rothenfluh kann Gabholz aus ihren Waldungen an den nachstehenden Berechtigtenkreis abgeben.
- ² Der Gemeinderat beschliesst jährlich im Rahmen der Budgetierung über die Abgabe von Gabholz.¹
- ³ Die Grösse der Gabe (in Ster) wird jährlich durch die Bürgergemeinde im Rahmen der Beschlussfassung des Budgets festgelegt. ²

§ 2 Bezugsberechtigung

- ¹ Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger von Rothenfluh, welche am 1. Januar des Bezugsjahres ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben und mündig sind.
- ² Die Bezugsmenge pro Haushalt ist auf eine Gabe beschränkt.
- ³ Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin, weiteren Personenkreisen die Abgabe von Gabholz bewilligen.

§ 3 Abgabeverfahren

- ¹ Die Anspruchsberechtigten haben ihren Anspruch auf das Gabholz jeweils auf Ausschreibung hin bis zum 28. Februar des Bezugsjahres auf der Gemeindeverwaltung anzumelden
- ² Die Bezügerinnen und Bezüger des Vorjahres werden durch die Gemeindeverwaltung jährlich über die Bestimmungen zur Gabholzverlosung orientiert.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt den Termin zur Gabholzverlosung.
- ⁴ Das Gabholzlos muss an der Gabholzverlosung bezogen werden.
- ⁵ Für Bezügerinnen und Bezüger, welche ihr Gabholzlos bis 30 Tage nach der Verlosung nicht abholen, verfällt der Anspruch für das laufende Jahr.
- ⁶ Das Gabholz ist bis zum 31. Mai des Bezugsjahres jeweils abzuführen. Der Gemeinderat kann im eigenen Ermessen oder auf Gesuch hin, diese Frist erstrecken.

¹ Änderung vom 28. November 2023

² Änderung vom 28. November 2023

§ 4 Gabholzpreis

- ¹ Das Gabholz wird zu einem vergünstigten Verkaufspreis im Rahmen der forstlichen Rüstkosten abgegeben. Der Preis soll jährlich von der Bürgergemeinde festgelegt werden. ³
- ² Das Gabholz ist anlässlich der Gabholzverlosung bar zu bezahlen.
- ³ Bei erstmaligem Bezug wird zusätzlich zum Gabholzpreis eine Grundgebühr erhoben. Deren Höhe wird durch den Gemeinderat jährlich bei der Beschluss-fassung des Nutzungsprogramms festgesetzt.
- ⁴ Mit der Bezahlung des Gabholzes geht das Holz in das Eigentum des Bezügers / der Bezügerin über.
- ⁵ Die Gabholzvergünstigung kann nicht auf andere Holzsortimente übertragen und nicht bar ausbezahlt werden. Sie ist auch nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 5 Schlussbestimmungen

¹ Das Gabholzlos berechtigt zum Abführen des Holzes mit einem Motorfahrzeug ab dem Bereitstellungsort.

§ 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 2004 in Kraft.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. M. Erny sig. B. Heinzelmann

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 28. November 2023.

Änderung mit Verfügung Nr. 154 vom 25. Oktober 2024 durch die Volkswirtschaftsund Sanitätsdirektion BL genehmigt.

³ Änderung vom 4. Mai 2012